

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Eingegangen

17. FEB. 2015

n. Eη
Rechtsanwältin Heiber

Az.: 7 A 97/13

IM NAMEN DES VOLKES

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5455367-265 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG. Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 2015 durch die Richterin Dr. Stockmeyer als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 28.05.2013 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzu-



stellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger ist ruandischer Staatsangehöriger, der nach eigenen Angaben dem Stamm der Hutu angehört.

Er reiste am 14.11.2010 mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein und begründete sein Einreisebegehren bei der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen am 14.11.2010 und am 20.11.2010 im Wesentlichen wie folgt:

Im Januar 2003 sei die Regierung in sein Viertel gekommen und habe die Leute sensibilisieren wollen, damit sie mit der Justiz kooperieren. Dabei sei herausgefunden worden, dass die Intellektuellen Hutu den Hass gegen die Regierung angezettelt hätten. Dabei sei auch sein Name genannt worden. Der Präsident der Organisation Adehamu sei geflüchtet, weil er Angst um sein Leben gehabt habe. Im September 2003 sei er - der Kläger - als Nachfolger zum Präsidenten ernannt worden. Nach der Wahl sei er festgenommen worden und zum Polizeichef gebracht worden. Dort sei er über die Ziele der Organisation verhört worden. Am 09.04.2009 sei in seinem Viertel eine Veranstaltung zum Völkermord abgehalten worden. Als er von dieser Veranstaltung zurückgekommen sei, sei seine Apotheke durch ein Schloss von der Polizei verriegelt gewesen und eine seiner Mitarbeiterinnen sei festgenommen worden. Als er zur Polizei gegangen sei, um sich nach seiner Mitarbeiterin zu erkundigen, sei diese freigelassen und er festgenommen worden. Nach langen Verhandlungen durch einen befreundeten Polizisten und der Zahlung einer Kaution sei er dann freigelassen worden. Im April 2009 habe er zwei anonyme Anrufe bekommen, in denen er gefragt worden sei, ob seine Apotheke dazu da sei Menschen umzubringen. Am 20.10.2009 seien Männer zu seiner Apo-

theke gekommen, um ihn zu verhaften. Er sei allerdings nicht dort gewesen. Am 29.10.2009 seien drei bewaffnete Männer zu ihm nach Hause gekommen. Er sei aber nicht dort gewesen. Am 31.10.2009 habe er einen weiteren anonymen Anruf erhalten. Eine Frauenstimme habe gesagt, dass man ihn umbringen werde. Zwei Tage nach dem Anruf habe er beschlossen, das Land zu verlassen. Er werde verfolgt, weil er Hutu sei, der Partei MDR angehöre und Mitglied der CRV sei. Er habe sein Heimatland am 21.11.2009 nach Uganda verlassen. Dort habe er sich bis zum 14.11.2010 bei dem Verwandten eines Freundes aufgehalten. Dann habe er sich auf die Reise nach Deutschland gemacht. Das Visum vom 08.11.2010, ausgestellt von der deutschen Botschaft in Kigali, habe er nicht selbst beantragt, sondern sich von einem ugandischen Militärangehörigen der als Schleuser arbeite gegen Geld besorgen lassen.

Er stellte am 25.11.2010 einen Asylantrag. Zur Begründung macht er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 06.12.2010 im Wesentlichen geltend:

Er sei früher Vorsitzender der Jugendorganisation der MDR (Mouvement Democratique Republicain) an der Universität in Butare und später Mitglied der Partei MDR gewesen. Zudem sei er Berater in einem Komitee der Verwaltung der Menschenrechtsorganisation CRV (Centre de Recherche Pour la Non-Violence) und Vorsitzender der Organisation Adehamu (Association Pour le Developpement des Hautes Altitudes de Mukura) gewesen.

Als die Regierung die Partei MDR im Jahr 2003 verboten habe, sei er aufgefordert worden der Regierungspartei FPR beizutreten. Dies habe er abgelehnt.

Als er im Jahr 2003 zum Vorsitzenden der Organisation Adehamu gewählt worden sei, habe ihn der Sicherheitschef seines Viertels gezwungen, seine Aktivitäten bei Adehamu einzustellen. Nachdem die CRV im Jahr 2005 gegründet worden sei, habe ihm der Polizeichef im Jahr 2006 gesagt, dass er - der Kläger - Probleme bekommen werde, wenn er sich weiterhin um Menschenrechte kümmere. Auf Nachfrage teilte er mit, dass er nach diesen Vorfällen bis zur Ausreise im Jahr 2009 keine Probleme mit den Sicherheitskräften bekommen habe wegen dieser Mitgliedschaften. Bei seiner Rückkehr nach Ruanda habe er wegen der Mitgliedschaft in den Organisationen CRV und Adehamu nichts zu befürchten, weil er seine Betätigung dort eingestellt habe.

Am 09.04.2009 habe in seinem Viertel eine Konferenz wegen des Völkermordes stattgefunden. Damit die Menschen aus seinem Viertel an der Konferenz teilnahmen, habe

die Regierung die Weisung gegeben alle Geschäft zu schließen, mit Ausnahme von Apotheken und Gesundheitszentren. Er habe daher seiner Assistentin gesagt, sie solle auf seine Apotheke aufpassen, während er an der Konferenz teilnehme. Als er um 18:00 Uhr von der Konferenz zurückgekommen sei, habe er gesehen, dass seine Apotheke geschlossen hatte. Auf Nachfrage habe ihm der Kunde einer anderen nicht geschlossenen Apotheke erklärt, dass die Polizei die Apotheke geschlossen und seine Assistentin festgenommen habe. Bei der Polizei sei ihm erklärt worden, dass nur staatliche Apotheken und solche die mit einer staatlichen Krankenversicherung zusammenarbeiten haben öffnen dürften. Dann sei seine Assistentin freigelassen worden und er sei inhaftiert worden. Nachdem ein Polizist aus seinem Viertel einem anderen Polizisten erklärt hatte, dass die Konferenz für Hutu nicht so wichtig sei und er 100.000 ruandische Franc an die Polizei als Bestechungsgeld gezahlt hatte, sei er freigelassen worden.

Im April 2009 habe er anonyme Anrufe bekommen. Er sei gefragt worden, ob seine Apotheke dazu da sei Leute gesund zu machen oder umzubringen. Als er nachgefragt habe, sei aufgelegt worden. Im Mai 2009 seien Polizei- und eine Militärpatrouille gekommen und hätten Geld verlangt. Er habe jedes Mal gezahlt.

Am 20.10.2009 sei er in der Apotheke seines Kollegen gewesen. Er habe drei Männer mit einem Auto zu seiner Apotheke fahren sehen. Zwei Männer seien vor der Apotheke stehen geblieben und einer sei hineingegangen und habe nach ihm gefragt. Seine Assistentin habe den Mann dann zur Apotheke seines Kollegen geschickt. Er - der Kläger - habe sich in der Toilette versteckt während sich sein Kollege als er ausgegeben habe. Der Mann habe dem Kollegen eine Vorladung des Gerichts Gacaca gezeigt. Der Kollege sollte dann gezwungen werden, mit den Männern zum Gericht zu fahren. Umstehende Passanten hätten die Männer aber darüber aufgeklärt, wer der Kollege wirklich sei. Die Männer seien dann gefahren.

In Angst sei er dann zu seiner Frau gefahren, der er alles erzählt habe. Sie hätten keine Lösung für das Problem gefunden. Am 21.10.2009 habe ihm ein befreundeter Arzt erzählt, dass er gehört habe, dass eine Liste vorbereitet würde, mit den Namen der Personen, die das Massaker an der Universität Butare im Jahr 1994 begangen hätten. Zu dieser Zeit sei er nicht mehr an der Uni gewesen. Die Frau des Arztes habe herausgefunden, dass er - der Kläger - auf der Liste stehe, weil er Vorsitzender der Jugendorganisation des MDR gewesen sei. Er habe sich dann eine Woche bei einem Freund versteckt.

Am 29.10.2009 seien drei bewaffnete Männer zu ihm nach Hause gekommen. Die sein Hausmädchen befragt und das Haus nach ihm durchsucht hätten. Das Hausmädchen habe ihn dann in Anwesenheit der Männer auf dem Handy angerufen und von den Männern erzählt. Nach dem Telefonat habe der Freund den Sicherheitschef des Viertels angerufen, um diesen zu seinem - dem klägerischen - Haus zu schicken. Die Sicherheitsleute hätten die drei Männer entwaffnet und zur Polizei gebracht. Am nächsten Tag seien die Sicherheitsleute und er zur Polizei bestellt worden. Dort hätten ihm die Polizisten gesagt, die Männer seien geflohen. Dann sei er zu seinem Freund zurückgegangen, bei dem er sich weitere zwei Tage versteckt habe.

Auf Nachfrage teilte er mit, dass er sich zu der Polizeistation nach Kigali begeben hätte, weil nicht die ihn gesucht hätten, sondern die Polizei in Butare.

Am 01.11.2009 habe er einen anonymen Anruf erhalten. Die Stimme am Telefon habe gesagt, dass er - der Kläger - viele Menschen getötet habe und nun auch sterben müsse. Sein Freund habe ihm daraufhin geraten, in ein anderes Viertel zu gehen. Diesem Rat sei er gefolgt und dort habe er seine Ausreise vorbereitet.

Er habe sich dann am 21.11.2009 von Ruanda nach Uganda begeben. Er habe ein Visum erhalten, weil er angegeben habe, sich in Uganda gegen Hepatitis B behandeln zu lassen. In Wirklichkeit habe er sich nicht behandeln lassen, weil die Krankheit nach Meinung seiner Ärzte nicht behandelbar sei. Mit Hilfe eines befreundeten Polizisten sei er unbehelligt über die Grenze gekommen. Das Visum habe er mit Hilfe eines Freundes verlängern können, in dem er sich jeweils für kurze Zeit nach Kenia begeben habe. In Uganda habe er sich bei dem Verwandten eines Freundes aufgehalten.

Seine Frau habe am 09.11.2010 eine Vorladung der ruandischen Administration für ihn entgegengenommen. Die Vorladung sei ihr in der Apotheke übergeben worden. Als Ausstellungsort sei Munanira, ein Sektor im Distrikt Kigali, genannt worden. Sie habe ihm dann die Ladung am 11.11.2010 nach Uganda gebracht. In der Ladung sei er aufgefordert worden, beim Sekretär der Exekutive zu erscheinen. Wenn er dort erschienen wäre, hätte er den Grund der Vorladung erfahren. Warum er Ruanda bereits im Jahr 2009 verlassen habe und erst im Jahr 2010 eine schriftliche Vorladung erhalten habe, könne er nicht erklären.

Er habe sich ein Visum für die Einreise nach Deutschland ausstellen lassen. Die Angabe, dass er vom 17.11.2010 bis zum 20.11.2010 an der medizinischen Messe „Medica“ teilnehmen wollte, sei vorgeschoben gewesen, um das Visum zu erhalten.

Auf Nachfrage teilte der Kläger mit, dass er vom Tribunal Gacaca gesucht werde, weil er auf der besagten Liste stehe, obwohl er an dem Massaker an der Universität nicht teilgenommen habe.

Mit Schreiben vom 11.02.2013 ergänzte und korrigierte der Kläger seinen Vortrag im Wesentlichen wie folgt: Er habe Angst gehabt von Uganda nach Ruanda zurückzukehren. Deshalb habe er einen Soldaten gebeten, für ihn in Ruanda ein Visum für Deutschland zu besorgen. In Uganda habe er sich nicht gegen Hepatitis behandeln lassen, da die Krankheit nach Angaben seiner Ärzte nicht behandelbar sei. Er habe das angegeben, um ein dreimonatiges Visum zu erhalten.

Entgegen der Angabe in dem Protokoll vom 25.11.2010 sei er nach seiner Festnahme am 09.04.2009 freigelassen worden, weil der befreundete Polizist seinen Kollegen erklärt habe, dass er - der Kläger - an der Konferenz teilgenommen habe.

Zudem sei zu ergänzen, dass seinem Kollegen bei dem Vorfall am 20.10.2009 erklärt worden sei, dass es sich um ein Gacaca Tribunal in Butare handele. Die besagte Liste, auf der er stehe, umfasse nicht nur Menschen, die an dem Massaker in Butare teilgenommen hätten, sondern auch solche, die es vorbereitet haben sollen.

Er werte die Vorladung als Versuch, ihn loszuwerden. In den Jahren 2009 und 2010 sei eine regelrechte Jagd auf intellektuelle und wohlhabende Hutus und andere Oppositionelle in Gang gesetzt worden. Auch die Gacaca Gerichte seien genutzt worden, um missliebige Personen mit fingierten Vorwürfen am Genozid zu beteiligen und so aus dem Weg zu schaffen. Bei einer Rückkehr würde er sofort verhaftet werden und ihm würde ein unfairer Prozess drohen.

Mit Bescheid vom 28.05.2013 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG a. F. nicht gegeben sind. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und ihm wird die Abschiebung nach Ruanda angedroht. Zur Begründung führte das Bundesamt u. a. aus, der Kläger habe nicht nachvollziehbar dargelegt, dass er bei seiner Rückkehr wegen seiner Mitgliedschaft in der Partei MRD sowie den Organisationen CRV und Adehamu politisch verfolgt werde. Einerseits habe er bei seiner Anhörung angegeben, nichts zu befürchten, wenn er zurückkehre. Andererseits zeigten die Erkenntnismittel, dass nur Personen verfolgt würden, die sich zu kritischen Themen öffentlich stark abweichend von der Regierungsmeinung äußerten. Auch sein Vortrag,

gegen ihn werde ein Verfahren vor dem Gacaca Gericht initiiert, erschließe sich nicht, da unklar sei, wie er mit dem Massaker in Verbindung gebracht werde. Er habe sein Studium in Butare bereits am 28.09.1993 beendet, das Massaker habe aber zwischen April und Juli 1994 stattgefunden. Auch habe er im Jahr 1997 nach seiner Flucht ohne Probleme wieder in Ruanda einreisen können. Die Angaben zu seinen Visa seien widersprüchlich. Er habe einerseits behauptet in Uganda wegen Hepatits behandelt worden zu sein und andererseits behauptet, dass die Behandlung nur ein Vorwand gewesen sei. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum sich sein Kollege als Person des Klägers ausgegeben und sich so der unnötigen Gefahr einer Verhaftung ausgesetzt habe. Ebenso wenig sei nachvollziehbar, warum er nach diesem Vorfall nach Hause zu seiner Frau gefahren sei, obwohl die Gefahr bestanden habe, dass er dort verhaftet worden wäre. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum der Kläger ein Jahr nach seinem Verlassen vorgeladen worden sei, warum die Ladung an seine Ehefrau gegangen sei und wie seine Frau ihm die Ladung nach Uganda gebracht habe. Zudem verwendeten Gacaca Gerichte bestimmte Vordrucke, die das vom Kläger vorgelegte Dokument nicht aufweise. Es stamme offensichtlich von einer unteren Verwaltungsbehörde. Auch sei ungeklärt, warum die Ladung aus einem Sektor stamme, in dem der Kläger niemals gewohnt habe.

Der Kläger hat am 10.06.2013 Klage erhoben. Er ergänzte seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren im Wesentlichen wie folgt: Seit Juni 2012 sei er Mitglied der Oppositionspartei FDU Inkingi Deutschland. Wegen der geschilderten Fluchtgründe, seines langjährigen Aufenthalts im Ausland und der Mitgliedschaft in der Exiloppositionspartei FDU Inkingi werde er nach seiner Ankunft in Ruanda verhaftet, gefoltert und unter menschenrechtswidrigen Bedingungen auf unabsehbare Zeit inhaftiert.

Inzwischen seien auch seine Frau und seine vier Kinder nach Uganda geflüchtet. Bezüglich der Einzelheiten der von der Familie angegebenen Asylgründe wird auf Bl. 71 - 76 der Gerichtsakte verwiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.05.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen sowie

weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt (schriftlich),
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf das Vorbringen der Beteiligten und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) sowohl einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter als auch auf Anerkennung als Flüchtling i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG zu. Ein solcher Anspruch besteht, wenn der Asylbewerber die auf Tatsachen gegründete Furcht hegen muss, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielten Rechtsverletzungen ausgesetzt zu sein, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden staatlichen Einheit ausgrenzen. Da das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asylgrundrecht grundsätzlich den Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung, der Flucht und der Asylgewährung voraussetzt, muss sich die Ausreise bei objektiver Betrachtung als eine unter dem Druck erlittener oder drohender Verfolgung stattfindende Flucht darstellen. Daher können nach Sinn und Zweck des durch den Zufluchtsgedanken geprägten Asylgrundrechts vom Asylbewerber nach Verlassen seines Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffene, sogenannte subjektive Nachfluchtgründe in der Regel nur dann zur Asylanerkennung führen, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung

einer schon während des Aufenthaltes im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Ausländer bei Verlassen seines Heimatlandes in einer latenten Gefährdungslage befunden hat (vgl. z. B. BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, juris).

Begründete Furcht vor politischer Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylbewerber bei verständiger, also objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Einem Asylbewerber, der sein Heimatland auf der Flucht vor erlittener oder drohender Verfolgung verlassen hat, ist danach Asyl zu gewähren, wenn er zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80 -, juris; BVerwG, Urt. v. 25.09.1984 - 9 C 17/84 -, juris; Maunz/Dürig, Kommentar, GG, 72 EL. 2014, Art. 16a Rn. 45). Unter Beachtung dieses sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs ist dem vorverfolgt ausgereisten Ausländer bereits dann Asyl zu gewähren, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit erneuter Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen. Das Asylbegehren darf nur abgewiesen werden, wenn das geltend gemachte Vorbringen zur Überzeugung des Gerichts entkräftet werden kann und sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ausschließen lässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.09.1984 - 9 C 17/84 -, juris). Dabei muss ein sachlicher Zusammenhang zwischen der früheren und befürchteten künftigen Verfolgung bestehen (vgl. Maunz/Dürig, GG, 72 EL. 2014, Art. 16a Rn. 45).

Ist der Asylsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, kommt seine Anerkennung nur in Betracht, wenn ihm auf Grund von asylrelevanten Nachfluchtgründen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86; BVerwG, Urt. v. 25.09.1984 - 9 C 17/84 -, juris). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für drohende staatliche Verfolgungsmaßnahmen kann nur angenommen werden, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände bei qualifizierender Betrachtungsweise ein größeres Gewicht als die gegen eine Verfolgung sprechenden Tatsachen besitzen und deshalb für den Ausländer nach den Gesamtumständen des Falles die reale Möglichkeit einer politischen Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, juris).

Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt grundsätzlich voraus, dass die asylbegründenden Tatsachen zur vollen Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, juris; Beschl. v. 21.07.1989 - 9 B 239/98 -, juris). Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Tatsachenvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann. Der Richter muss sich darüber klar werden, ob er dem Asylsuchenden glaubt. Daran kann er sich wegen erheblicher Widersprüche im Vorbringen des Asylbewerbers gehindert sehen, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. z.B. BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989 - 9 B 239/89 -, juris). Das Gericht muss sowohl von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung bzw. Gefährdung die volle Überzeugung gewinnen. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist daher gesteigerte Bedeutung beizumessen. Der Asylbewerber muss die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible wirklichkeitsnahe Angaben machen. Auch unter Berücksichtigung des Herkommens, Bildungsstands und Alters muss der Asylbewerber im Wesentlichen gleichbleibende möglichst detaillierte und konkrete Angaben zu seinem behaupteten Verfolgungsschicksal machen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und Beachtung der Besonderheiten dieses Einzelfalls steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger sein Heimatland aus Furcht vor drohender Verfolgung verlassen hat und er vor erneuter Verfolgung aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der systemkritischen Hutu nicht hinreichend sicher sein kann. Er hat in der mündlichen Verhandlung, wie auch im Verwaltungsverfahren, die erlebten Geschehnisse über die geplante Vorführung vor das Gacaca Tribunal präzise und detailreich geschildert. Ohne Angst, sich in Widersprüche zu verstricken, hat er von den Begleitumständen seiner Verfolgungsgeschichte berichtet. Für die Glaubhaftigkeit seiner Darstellung spricht auch, dass er Rückfragen bereitwillig und flüssig beantwortet hat, wobei seine Mimik und Gestik weder aufgesetzt noch übertreiben gewirkt hat. Die von der Beklagten aufgeworfenen Widersprüche haben sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung und unter Heranziehung aktueller Erkenntnismittel im Wesentlichen aufgelöst.

Nach aktuellen Berichten sind von den sog. Gacaca Tribunalen über 1,9 Millionen Verfahren abgewickelt worden, so dass fast jeder erwachsene männliche Hutu vor Gericht erscheinen musste (vgl. Haefliger, Zur Aussöhnung wenig beigetragen, in: NZZ vom 31.12.2014; Schlindwein, Völkermord verjährt nicht. Früher oder später finden wir sie, in: taz vom 08.04.2014; Schwarzbeck, Der letzte Verurteilte des Genozids von Ruanda, in: DW vom 21.12.2012; Haefliger, Abschluss der Gacaca-Verfahren in Ruanda. Die Laienrichter hinterlassen eine fragwürdige Bilanz, in: NZZ vom 20.06.2012). Neben dem Ruf mitunter als politisch instrumentalisierte Schauprozesse für regimekritische Hutu gedient zu haben, gerieten die Verfahren in die Kritik, weil Angeklagte willkürlichen Beschuldigungen ausgesetzt waren, Entlastungszeugen eine Anklage drohte und Menschenrechtsorganisationen zahlreiche Fehlurteile aufgedeckt haben (vgl. Human Right Watch, Ruanda: Gacaca-Gerichte hinterlassen zwiespältiges Erbe. Schwere Fehlurteile sollen erneut gerichtlich überprüft werden, 31.05.2011; Amnesty International, Amnesty Report Ruanda 2008, 28.05.2008; Haefliger, Abschluss der Gacaca-Verfahren in Ruanda. Die Laienrichter hinterlassen eine fragwürdige Bilanz, in: NZZ vom 20.06.2012; Schlindwein, Völkermord verjährt nicht. Früher oder später finden wir sie, in: taz vom 08.04.2014).

Unter Berücksichtigung dieser Hintergründe hat der Kläger sein Verfolgungsschicksal glaubhaft geschildert. Der im Jahr 1986 geborene Kläger gehört nach den seinen Angaben zur Volksgruppe der Hutu. Er zählt damit zu dem von Denunzierungen und unfairen Prozessen besonders gefährdeten Personenkreis. Sein Lebenslauf weist zudem einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem Genozid basierten Massaker in Butare auf, bei dem zwischen April und Juli 1994 über 100.000 Menschen ermordet worden sind (vgl. Schlindwein, „Schächter von Butare“ gefasst, in: taz vom 07.10.2009). Denn bis Ende September 1993 hat er an der Universität in Butare studiert. Zum Beleg hat er die Kopie seines Universitätsdiploms im Bereich Pharmazie vorgelegt. Dazu hat er plausibel vorgetragen, dass ihm vorgeworfen worden sei, an den Vorbereitungen des Massakers beteiligt gewesen zu sein. So ist einerseits nachvollziehbar, dass sein Fall „nur“ vor einem Gacaca Gericht verhandelt werden sollte, weil ihm nicht die Funktion eines Drahtziehers vorgeworfen worden ist. Andererseits erklärt der Vortrag die zeitliche Zäsur zwischen der Beendigung seines Studiums und der Tatausführung. Da auch heute noch Verfahren im Zusammenhang mit dem Genozid in Butare verhandelt werden (vgl. z. B. Haefliger, Zur Aussöhnung wenig beigetragen, in: NZZ vom 31.12.2014), verwundert es nicht, dass der Kläger erst im Jahr 2009 damit konfrontiert worden ist und in den 90er Jahren unbehelligt aus Ruanda aus und

wieder einreisen konnte. Ebenso liegt nahe, dass die ruandischen Behörden bei der Aufarbeitung des Genozids auf Dokumente öffentlicher Stellen zurückgegriffen haben, so dass die Behörden anhand von universitären Unterlagen die ehemaligen Studenten, einschließlich des Klägers, identifizieren konnten. Nicht zu einem Widerspruch führt in diesem Zusammenhang der vom Bundesamt erhobene Einwand, dass die vom Kläger vorgelegte Vorladung vom 09.11.2010 (Bl. 44 Beiakte A) nicht von einem Gacaca Gericht ausgestellt worden sei. Zwar ist richtig, dass die Erkenntnismittel darauf hinweisen, dass eine solche Vorladung auf einem speziellen Formblatt mit besonderem Stempel erfolgte (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.12.2007 an das VG Braunschweig und von 10.08.2009 an das BAMF). Allerdings hat auch der Kläger nicht die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Vorladung um eine solche handelt. Bei seiner Anhörung am 06.12.2010 hat er ausgesagt, dass er den Grund der Vorladung erfahren hätte, wenn er dort erschienen wäre. Und im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat er ebenfalls ohne Zögern bestätigt, dass die Vorladung nicht von einem Gacaca Gericht stamme. Aus diesem Grunde führt auch die Tatsache, dass die Vorladung erst ein Jahr nach der Ausreise des Klägers ausgestellt worden ist, zu keinen durchgreifenden Bedenken. Dass der Kläger tatsächlich an dem Massaker in Butare beteiligt gewesen sein könnte, steht für das Gericht unter Beachtung des durch die mündliche Verhandlung vermittelten persönlichen Eindrucks des Klägers nicht in Frage. Diese Möglichkeit wird auch vom Bundesamt nicht in Erwägung gezogen. Es hat einen solchen Vorwurf weder in den Bescheid aufgenommen, noch die zuständigen Behörden mit einem Ermittlungsverfahren betraut.

Der Vortrag des Klägers, sein Kollege habe sich für ihn ausgegeben, als ihn die drei Männer gemäß der Vorladung zum Gacaca Tribunal bringen wollten, stellt nach Auffassung des Gerichts den Wahrheitsgehalt seines Vortrages ebenfalls nicht in Frage. Zwar ist dem Bundesamt Recht zu geben, wenn es meint, dass sich der Kollege damit in die unnötige Gefahr einer Verhaftung begeben hat. Allerdings ist das spontane Handeln eines Menschen nicht immer von Vernunft getragen. Dieser Grundsatz wird auch von dem klägerischen Vortrag widerspiegelt, dass er nach dem Vorfall zu seiner Frau nach Hause gefahren sei. Gerade unter dem Eindruck einer bedrohlichen Situation, die es erst noch zu analysieren gilt, erscheint sein Handeln sogar äußerst lebensnah.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Kläger auch seinen Aufenthalt in Uganda bereits in der Anhörung vor dem Bundesamt nachvollziehbar mit einer vorgetäuschten Krankenbehandlung erklärt. Diese wird nicht nur durch seine Reiseaktivitäten nach Kenia

(Bl. 124 ff. Beiakte A) plausibilisiert, sondern auch von der Tatsache getragen, dass der Kläger tatsächlich an Hepatitis erkrankt ist (Bl. 50 Beiakte A) und er als Apotheker auch auf Freunde vertrauen kann, die im medizinischen Bereich arbeiten und ihm geholfen haben können.

Der Vortrag des Klägers wird zudem durch die von ihm vorgelegten Unterlagen über seine Mitgliedschaften in den Organisationen Adehamu und CRV gestützt. Zwar hat er die Betätigungen nach Aufforderung niedergelegt und deswegen keine weiteren Probleme - direkter Art - bekommen. Allerdings hat der Kläger in der Anhörung beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung verdeutlicht, dass diese Mitgliedschaften zumindest mittelbar für eine Situation mitverantwortlich sind. In diesem Sinne geht aus den Erkenntnismitteln hervor, dass Regimekritiker und Menschenrechtler zu jeder Zeit im Visier der Regierung standen und Bedrohungen ausgesetzt waren (vgl. OMCT, Mehrere Mitglieder der Menschenrechtsorganisation LIPRODHOR gerichtlich schikaniert; Aktivist Daniel Uwimana willkürlich verhaftet, 12.12.2014, abrufbar unter: www.ecoi.net; OMCT, Evariste Nsabayezu und Daniel Uwimana, 2 Mitglieder der Menschenrechtsorganisation LIPRODHOR, willkürlich festgenommen; Evariste Nsabayezu wieder freigelassen, doch Daniel Uwimana steht weitere strafrechtliche Verfolgung bevor, 25.11.2014, abrufbar unter: www.ecoi.net; Amnesty International, Länderkurzinformation zur Menschenrechtslage in Ruanda, 02.06.2014; Amnesty International, Amnesty Report Ruanda 2013, 27.05.2013; Amnesty International, Amnesty Report Ruanda 2012, 24.05.2012; Amnesty International, Amnesty Report Ruanda 2011, 10.05.2011; Amnesty International, Amnesty Report Ruanda 2010, 27.05.2010; Amnesty International, Amnesty Report Ruanda 2009, 28.05.2009).

Zur Begründung seines Verfolgungsschicksals spielt nach Auffassung des Gerichts dagegen keine Rolle, dass der Kläger im April 2009 festgenommen worden ist und ab Mai 2009 Schutzgeld gezahlt hat. Ein unmittelbarer Zusammenhang ist insoweit nicht ersichtlich, weil er die Festnahme mit der vorschriftswidrigen Öffnung seiner Apotheke begründet hat und im Hinblick auf das Schutzgeld erstmalig in der mündlichen Verhandlung auf den Zusammenhang zum Genozid hingewiesen hat.

Dem Kläger ist es nicht zumutbar, nach Ruanda zurückzukehren, da er dort mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von Verfolgung bedroht ist. Zwar sind die Gacaca Gerichte im Jahr 2012 geschlossen worden, allerdings werden anhängige und künftige Fälle von den ordentlichen Gerichten übernommen. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Klägers, weil die Aufarbeitung des Genozids noch nicht abgeschlossen ist

und die einseitige Politisierung und Instrumentalisierung solcher Prozesse zu Lasten der Hutu weiterhin besteht (Fischer, Genozidprozess: Bewährungsprobe für Ruandas Justiz, 26.02.2014, abrufbar unter: www.dw.de; Schlindwein, Herr Professor vor Gericht, 11.04.2014, abrufbar unter: www.taz.de; Amnesty International, Länderkurzinformation zur Menschenrechtslage in Ruanda, 02.06.2014). In seiner Stellungnahme vom 22.10.2012 an das Verwaltungsgericht Braunschweig führt das GIGA dazu aus, dass seit langem zahlreiche Vorwürfe und Beobachtungen existierten, dass gezielte Diffamation zu unzureichend geprüften Verhaftungen und langwierigen Prozessen führen könnten. Der Vorwurf des gesellschaftlichen „Divisionismus“ und der Verbreitung von genozidärem Gedankengut könne in Ruanda schwer bestraft werden. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass bei unklarer Beweislage die Rechte des Beschuldigten gewahrt würden. Da der Kläger sich nach aktuellen Erkenntnissen schon wegen seiner visumbasierten Ausreise und seines längeren Aufenthalts in Deutschland bei der Einreise einer kritischen Befragung unterziehen müsste, liegt die Möglichkeit einer erneuten Verwicklung mit genozidären Handlungen und seine Inhaftierung nahe (vgl. dazu: Amnesty International, Stellungnahme an das VG Hannover vom 29.01.2014; Hankel, Gutachterliche Stellungnahme vom 10.08.2013; GIGA, Stellungnahme an das VG Hannover vom 25.07.2013; GIGA, Stellungnahme an das VG Braunschweig vom 22.10.2012). Die ruandischen Sicherheitskräfte werden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei ihren Ermittlungen zur Person des Klägers und bei Verhören nach Rückkehr seine Hinter- und Ausreisegründe herausfinden.

2. Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß §§ 3, 3a bis 3e AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (vgl. § 3b AsylVfG), außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylVfG liegt nach § 3a AsylVfG bei Handlungen vor, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem gemäß § 3a Abs. 2 AsylVfG die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten. Dabei muss zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen gemäß § 3a Abs. 3 AsylVfG eine Verknüpfung bestehen. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylVfG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3d Abs. 1 AsylVfG nur vom Staat (Nr. 1) oder Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) geboten werden. Er muss nach § 3d Abs. 2 AsylVfG wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn geeignete Schritte eingeleitet werden, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Interner Schutz schließt gemäß § 3e Abs. 1 AsylVfG die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft aus, und zwar dann, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung im vorbeschriebenen Sinne hat (Nr. 1) und der Ausländer sicher und legal in diesen

Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU - Qualifikationsrichtlinie - ist die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Flucht des Klägers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Nach § 28 Abs. 1 a AsylVfG kann die begründete Furcht vor Verfolgung i. S. d. § 3 auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabes ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für den Fall einer Verfolgung im Heimatland hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung mehr (vgl. BVerwG, Urteile vom 07.09.2010 - 10 C 11/09 - juris).

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben sind die Voraussetzungen für eine Flüchtlingszuerkennung erfüllt. Im vorliegenden Einzelfall ist das Gericht zu der Erkenntnis gelangt, dass dem Kläger im Falle einer freiwilligen oder zwangsweisen Rückkehr den Schutzbereich des § 3 AsylVfG unterfallende Rechtsverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Denn es ist davon auszugehen, dass ihn die Sicherheitsbehörden in Ruanda als Regimegegner behandeln würden. Den Sicherheitsbehörden wird regelmäßig willkürliches Verhalten und das Begehen von Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Jede ernstzunehmende Opposition wird durch die ruandische Regierung unter Einsatz von das Leib und Leben des Betroffenen bedrohenden Maßnahmen unterbunden (vgl. VG Braunschweig, Urt. v. 15.04.2014 - 7 A 128/12 -; VG Lüneburg, Urt. v. 21.11.2013 - 6 A 122/10 -; VG Osnabrück, Urt. v. 01.08.2013 - 5 A 265/11 -, juris; VG Braunschweig, Urt. v. 11.12.2012 - 7 A 18/12 -; Urt. v. 25.07.2012 - 7 A 275/10; IRB, Rwanda: Reports of ill-treatment of members of the Tutsi ethnic group, in particular genocide survivors and perceived or actual government opponents (2008-September 2014), 14.10.2014, abrufbar unter: www.ecoi.net; Amnesty International, Länderkurzinformation zur Menschenrechtsslage in Ruanda, 02.06.2014; Amnesty International, Amnesty Report Ruanda 2013, 27.05.2013; Zick, Wunderland mit Schattenseiten, in: SZ vom 10.04.2014; Thaler, Präsident Kagame: Ruandas knallharter Saubermann, 04.04.2014, abrufbar unter: www.spiegel.de; Pfaff, Kagame ohne Opposition, 16.09.2013, abrufbar unter:

www.sueddeutsche.de; Pfaff, Keine große Überraschung, 16.09.2013, abrufbar unter: www.sueddeutsche.de).

Aufgrund der Mitgliedschaftsbescheinigung vom 31.07.2013, die von dem Präsidenten der Sektion der FDU in Deutschland unterzeichnet ist und den glaubhaften Ausführungen zu seiner Mitgliedschaft im Rahmen der mündlichen Verhandlung, geht das Gericht davon aus, dass der Kläger sich hier in Deutschland der FDU-Inkingi angeschlossen hat und dort als Mitglied registriert ist. Er hat die Ziele und Vorteile dieser Oppositionspartei detailliert geschildert und seine Aktivitäten nachvollziehbar und glaubhaft beschrieben.

Zur Gefährdungslage von FDU-Mitgliedern hat das Auswärtige Amt auf Frage des Verwaltungsgerichts Braunschweig, ob ruandische Asylsuchende wegen einer Tätigkeit für die bzw. Mitgliedschaft in der FDU in Deutschland bei einer Rückkehr nach Ruanda mit Inhaftierung, Folter, anderen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder mit sonstigen Nachteilen rechnen müssten, erklärt, dass Ruander wegen exilpolitischer Tätigkeiten bei Rückkehr regelmäßig Befragungen unterzogen würden, Festnahmen und Inhaftierungen könnten nicht ausgeschlossen werden. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass aktive Mitglieder der FDU bei ihrer Rückkehr in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt würden (Auswärtiges Amt, Stellungnahme an das VG Braunschweig vom 23.8.2012).

Weiter wird die Einschätzung vertreten, die FDU-Inkingi in Europa werde in Kigali als Interessenvertretung der „Hutu-Völkermörder“ angesehen (Strizek, Stellungnahme an das VG Braunschweig vom 21.08.2012). Kagames Kampf gegen die FDU-Inkingi habe sich noch verschärft, seit die FDU-Inkingi mit der Partei Rwanda National Congress (RNC) kooperiere, in der sich wichtige Dissidenten und frühere Gefährten organisiert hätten und die bezeugten, Kagame sei für das Attentat vom 6. April 1994 verantwortlich. Es sei zu vermuten, dass einen von Deutschland nach Kigali abgeschobenen Asylbewerber, der sich zur FDU-Inkingi bekenne, die ganze Härte des Regimes treffen würde.

In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 18.07.2013 an das Verwaltungsgericht Hannover führt Herr Dr. Strizek aus, dass der besondere Hass des ruandischen Präsidenten Paul Kagame seinen abtrünnigen früheren Mitarbeitern General Nyamwasa Kayumba, dem früheren Geheimdienstchef Oberst Patrick Karegeya sowie dem langjährigen Kabinettsdirektor Kagames und Generalsekretär der faktischen Staatspartei

Ruandische Patriotische Front (RPF) Dr. Théogène Rudasingwa gelte, die mit anderen FPR-Dissidenten die Oppositionspartei RNC zur Überwindung der Kagame-Diktatur gegründet hätten. RNC und die für die demokratische Hutu-Bewegung sprechende Partei FDU-Inkingi hätten sich verbündet und hätten z. B. im August 2012 beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag einen Antrag gestellt, Kagame wegen der im Kongo-Krieg 1996 durch die ruandische Armee begangenen Kriegsverbrechen sowie für die ruandische Unterstützung der M23-Rebellen im Ost-Kongo anzuklagen. Wer in dieser Partei Mitglied sei, würde daher bei seiner Abschiebung mit schwersten Repressionen zu rechnen haben. Es bestünde Gefahr für Leib und Leben.

Amnesty International nimmt in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 15.05.2013 Bezug auf die Einschätzung des Gerichts in anderen Klageverfahren. Die jeweiligen Kläger würden von den ruandischen Sicherheitsbehörden als Regimegegner angesehen, und Informationen über regimekritische Aktivitäten und Äußerungen würden den ruandischen Sicherheitsbehörden aufgrund von Befragungen durch die ruandischen Geheimdienste zu den Fluchtgründen bekannt werden. Amnesty International führt insoweit aus, dass dies auf alle ruandischen Staatsangehörigen, die in Ruanda und/oder im Ausland in der Opposition aktiv waren/sind, zuträfe.

In einer Stellungnahme vom 29.01.2014 an das Verwaltungsgericht Hannover führt Amnesty International zudem aus, dass die ruandischen Behörden und Sicherheitskräfte ein besonderes Augenmerk auf aus dem Exil zurückkehrende, vor allem politisch aktive ruandische Staatsangehörige lege. Hierbei werde nicht zuletzt die Haltung gegenüber und mögliche Verwicklungen in den Völkermord 1994 beleuchtet. Mit einem besonderen Risiko seien oppositionspolitische und regierungskritische Aktivitäten verbunden. In Ruanda sei die Verfolgung von Regierungskritikern an der Tagesordnung, Jegliche oppositionelle Tätigkeit sei mit dem Risiko verbunden, verfolgt, verhaftet, misshandelt, angeklagt und verurteilt zu werden. Trotz einiger Fortschritte im zivilen Rechtssystem habe Amnesty International noch immer große Bedenken gegenüber dem regulären Justizsystem Ruandas. Mit dem Hinweis auf ausgewählte Verfolgungsschicksale Oppositioneller stellt Amnesty fest, dass ein erhebliches Risiko für Personen bestehe, die in den Oppositionsparteien, wie der FDU-Inkingi oder des RNC tätig seien.

Das GIGA Institut of African Affairs hat in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 30.07.2012 ausgeführt, dass das gesellschaftliche Klima in Ruanda eine offene Opposition zur gegenwärtigen Regierung nicht zulasse. Insbeson-

dere wenn eine Nähe zur gewaltbereiten Exil-Opposition hergestellt würde, könne - unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Vorwürfe - von einer reaktiven Bedrohung durch die Stigmatisierung als Sympathisant von Genozid-Verbrechen ausgegangen werden. Dies könne zur Herabsetzung unter Häftlingen, zu unangemessener Behandlung durch staatliches Personal, aber auch in Freiheit zu nicht-staatlichen Übergriffen führen.

Das GIGA ist ferner der Auffassung, dass zwischen der Mitgliedschaft in der FDU in Ruanda und in Deutschland nicht unterschieden werden müsse. Wenn auch die FDU in Ruanda nicht explizit verboten sei, so sei sie doch eine in Ruanda nicht zugelassene Partei. Die ruandische Regierung setze der Ausübung der Vereinigungs-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit in der Praxis und teilweise auch rechtlich sehr enge Grenzen. Das Trauma des Völkermordes von 1994 wiege schwer, so dass alle Aktivitäten, die auch nur im Entferntesten mit sogenanntem „genozidärem Gedankengut“ in Verbindung gebracht werden könnten, zum strafbaren und hoch strafbewehrten Vorwurf des „Divisionismus“ führen könnten. Dieser werde als Gefährdung der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit aufgefasst. Sollte einem Rückkehrer eine individuelle oder durch die Funktion in der FDU vermittelte Nähe zu genozidärem Gedankengut unterstellt werden, wäre eine Inhaftierung fast unausweislich.

Darüber hinaus führt das GIGA in seiner Stellungnahme vom 22.10.2012 an das Verwaltungsgericht Braunschweig und seiner Stellungnahme vom 25.07.2013 an das Verwaltungsgericht Hannover aus, dass es für möglich gehalten werde, dass die Klägerinnen in den dortigen Verfahren allein durch die Tatsache ihres mehrjährigen Auslandsaufenthalts in Europa - unabhängig von Überprüfbarkeit und Wahrheitsgehalt - Kontakte zur exilierten und teilweise radikalisierten Opposition unterstellt würden. Derartige Unterstellungen würden das Gefährdungspotential erhöhen, das sie eine staatliche Verfolgung auslösen könnten, in deren Zusammenhang Misshandlungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

Auch wenn in die Betrachtung der Umstand einzubeziehen ist, dass den Sicherheitsbehörden auch bewusst sein dürfte, dass ein nach außen zum Ausdruck gebrachtes politisches Engagement vielfach nicht wirklich ernsthaft gemeint ist und nur zur Erlangung von Vorteilen im Asylverfahren an den Tag gelegt wird, hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass der Kläger sich bewusst aus politischer Überzeugung der FDU-Inkingi angeschlossen hat. Seine regierungskritische Einstellung hat er auch durchgängig in allen Anhörungen zum Ausdruck gebracht, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit der Angaben spricht.

Darüber hinaus wirken sich im Falle des Klägers auch der mehrjährige Aufenthalt in Deutschland, die Einreise unter Ausnutzung eines Visums sowie sein Asylantrag gefahrerhöhend aus.

In seiner Stellungnahme vom 22.10.2012 an das Verwaltungsgericht Braunschweig führt das GIGA aus, dass es für möglich gehalten werde, dass die dortige Klägerin allein durch die Tatsache ihres mehrjährigen Auslandsaufenthalts in Europa - unabhängig von Überprüfbarkeit und Wahrheitsgehalt - Kontakte zur exilierten und teilweise radikalisierten Opposition unterstellt würden. Derartige Unterstellungen würden das Gefährdungspotenzial erhöhen und sie würden auch eine staatliche Verfolgung auslösen. Seit langem existierten zahlreiche Vorwürfe und Beobachtungen, dass gezielte Diffamation zu unzureichend geprüften Verhaftungen und langwierigen Prozessen führen könnten. Der Vorwurf des gesellschaftlichen „Divisionismus“ und der Verbreitung von genozidärem Gedankengut könne in Ruanda schwer bestraft werden. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass bei unklarer Beweislage die Rechte des Beschuldigten gewahrt blieben. Willkürliche Inhaftierungen ohne angemessenes Strafverfahren und ohne angemessene Schuldprüfung gehörten zu den zentralen Menschenrechtsproblemen in Ruanda.

Außerdem hat Herr Dr. Gerd Hankel in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10.08.2013 ausgeführt, dass jeder, der sich dem herrschenden Staats- und Gemeinschaftsverständnis entzieht oder zu entziehen scheint, mit Sanktionen rechnen muss. Die Bandbreite reiche vom korrigierenden Gespräch über den öffentlichen Tadel bis hin zur Gefängnisstrafe. Unter Ausnutzung eines Schengen-Visums einen Asylantrag zu stellen, gehöre wegen der einem Asylantrag immanenten notwendigen Kritik an der Politik und / oder an den Organen des Herkunftslandes zu den Verhaltensweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer fühlbaren Sanktion, d. h. mit Gefängnisstrafe, bestraft würden.

Würden die ruandischen Sicherheitsbehörden dem Kläger außerdem die Fälschung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erteilung des Visums vorwerfen, wäre zusätzlich zu beachten, dass Dr. Hankel ausgeführt hat, dass insoweit der Tatbestand von Art. 614 des ruandischen Strafgesetzbuches einschlägig sei. Die Personen, die im März 2010 mit gefälschten Dokumenten in der Deutschen Botschaft in Kigali festgenommen worden seien, seien zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Eine Geldstrafe hätten seine Informanten nicht erwähnt, auch nicht, ob die Freiheitsstrafe u. U. geringfügig mehr als fünf Jahre betrage, wie es das Gesetz als Mindest-

strafe verlange. In Anbetracht dieses Umstandes könne mit Gewissheit davon ausgegangen, dass bei der Konstellation Erhalt eines Schengen-Visums aufgrund gefälschter Dokumente und anschließendem Asylantrag das Strafmaß voll ausgeschöpft werden würde.

In diesem Zusammenhang kann dem hier zu gewährenden Flüchtlingschutz nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass das Vorgehen der ruandischen Sicherheitsbehörden und der Justiz allein dem strafrechtlichen Rechtsgüterschutz diene und ausschließlich eine Verfolgung kriminellen Unrechts darstelle. Denn auch eine nicht asyl-erhebliche Strafverfolgung kann in eine politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene wegen eines asyl-erheblichen Merkmals härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet. Nach dieser Maßgabe werden die Strafvorschriften bei einer Asylantragstellung unter Ausnutzung eines Schengen-Visums allein politisch motiviert angewendet. Denn die Vorschriften regeln nicht den Tatbestand der Asylantragstellung. Im vorliegenden Fall tritt zudem der Umstand hinzu, dass der Kläger sich in Deutschland als aktives Mitglied der FDU-Inkingi angeschlossen hat und daher von den Sicherheitskräften aufgrund der bei ihm vermuteten regierungsfeindlichen Einstellung mit besonderem Misstrauen belegt wird. Diese Mitgliedschaft werden die ruandischen Sicherheitskräfte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei ihren Ermittlungen zur Person des Klägers und bei Verhören nach Rückkehr herausfinden. Aufgrund der bestehenden Auskunftslage ist unter diesen Umständen die Annahme gerechtfertigt, dass der Kläger einem „Politmalus“ in Anknüpfung an seine Mitgliedschaft in der FDU und an die damit verbundene regierungskritische Einstellung unterliegt, d. h. die ruandischen Sicherheitsbehörden werden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit allgemein die politische Gesinnung oder Betätigung des Klägers ahnden wollen. Es muss daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchtet werden, dass er im Vorfeld des ihr etwaig drohenden Strafverfahrens menschenrechtswidrigen Maßnahmen ausgesetzt sein wird bzw. er im Falle einer Anklageerhebung kein fairer Prozess erwartet. Es erscheint auch denkbar, dass sie bei einer Verurteilung mit einer überhöhten Strafe wegen seiner Mitgliedschaft in der Oppositionspartei und der damit vermuteten Gegnerschaft zum herrschenden ruandischen Regime im Sinne eines Politmalus rechnen müsste, die nicht mehr allein der strafrechtlichen Ordnungsfunktion Rechnung trägt (vgl. auch: VG Lüneburg, Ur. v. 21.11.2013 - 6 A 122/10 -; VG Stade, Ur. v. 05.03.2013 - 3 A 786/10 -, zitiert nach dem Intranet der Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Danach ist davon auszugehen, dass der Kläger unter diesen besonderen individuellen Umständen im Fall seiner Rückkehr nach Ruanda von den ruandischen Sicherheitsbehörden als Regimegegner behandelt würde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft berichtet hat, im Rahmen von Mitgliederversammlungen namentlich aufzutreten und sich auch in Diskussionsrunden über die Ziele der Partei engagiert beteiligt. Zudem ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihm eine politisch motivierte Freiheitsstrafe droht.

sc
Al
O
be

3. Die in dem angefochtenen Bescheid vom 28.05.2013 getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 3), ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.2002 - 1 C 17.01 - juris; VG Stade, Urt. v. 05.03.2013 - 3 A 786/10 -, zitiert nach dem Intranet der Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit). Die Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Ziff. 4 des angefochtenen Bescheids) folgt aus § 34 Abs. 1 AsylVfG.

Be
Br
Le
Ju
als

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem *19. 12. 15*

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Dr. Stockmeyer

Beglaubigt
Braunschweig 12.02.2015


Lehmann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

